

**Gesetz
über die Nidwaldner Gebäude- und
Mobiliarversicherung
(Sachversicherungsgesetz)**

Änderung vom 9. Februar 2011¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 27. April 1986 über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz; NSVG)²

Art. 3 Abs. 1 Mittel

¹Die Leistungen der Anstalt werden aus den Prämien der Versicherten, der Präventions- und Interventionsabgabe, Kapitalerträgen, Rückversicherungsleistungen, allfälligen Leistungen von Pools und dergleichen sowie notfalls aus dem Reservefonds bestritten.

²Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

³Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt, sofern die Mittel gemäss Absatz 1 nicht ausreichen.

5. Versicherungsprämien

Art. 56 Prämienbemessung

Die Prämien sind so zu bemessen, dass die Einnahmen ausreichen, um:

1. Schäden zu vergüten;
2. die Rückversicherungsprämien und Beiträge gestützt auf Art. 51 Abs. 2 zu bezahlen;
3. den Reservefonds angemessen zu äufnen.

5a. Präventions- und Interventionsabgabe

Art. 64a Pflicht, Bemessung

¹Die Versicherten haben der Anstalt nebst den Versicherungsprämien für jedes Kalenderjahr von den jeweils gültigen Versicherungswerten der Gebäude- und Mobilversicherung eine zweckgebundene Präventions- und Interventionsabgabe zu entrichten.

²Die Abgabe ist so zu bemessen, dass die Einnahmen ausreichen, um Folgendes zu finanzieren:

1. die gesetzlichen Aufgaben der Anstalt bezüglich:
 - a) Brandverhütung und –bekämpfung;
 - b) Elementarschadenverhütung und –bekämpfung;
2. die Verwaltungskosten der Anstalt für diese Tätigkeitsbereiche.

³Die Vorschriften über die Versicherungsprämien gemäss Art. 55 Abs. 3–6 und Art. 57–64 sind für diese Abgabe sinngemäss anwendbar.

II.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Stans, 9. Februar 2011

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Karl Tschopp

Landratssekretär
Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 16. Februar 2011

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags: 18. April 2011

Letzter Tag der Referendumsfrist: 18. April 2011

¹ A 2011, 234

² NG 867.1